

Diskussionsbeitrag der AGAF e. V. zu einer möglichen Umstrukturierung des DARC e.V.

Offenkundige Probleme im Deutschen Amateur-Radio-Club e. V., die sowohl vermehrte Austritte von Mitgliedern als auch sich häufende Rücktritte von Amtsträgern zur Folge gehabt haben, drängen zur Ursachenforschung und zu Anstrengungen für eine Trendwende.

Der Vorstand der AGAF möchte hierzu einen Diskussionsbeitrag leisten, sind doch die meisten Mitglieder der AGAF auch gleichzeitig Mitglied im DARC.

Vorüberlegungen:

- wir glauben nicht, dass radikale Änderungen der Vereinsstruktur zur Problemlösung geeignet sind, vielmehr erscheint uns eine moderate Anpassung der Satzung hilfreicher. Die Väter der Satzung des DARC haben seinerzeit einen ausgezeichneten Job gemacht, allerdings ändern sich die Zeiten und Vorstellungen, sodass es nicht unehrerbietig ist, nach einigen Jahrzehnten über Anpassungen nachzudenken.
- es sollte überlegt werden, ob es nicht vorteilhafter ist, wenn Ortsverbände mit gewerblichen Aktivitäten sich als eigenständiger e. V. einrichten
- wir schlagen für alle Amtsträger eine einmalige Wiederwahl vor; durch die Beschränkung auf maximal zwei Amtsperioden gelangen im Laufe der Zeit mehr Personen in Führungspositionen; dies verhindert verkrustete Strukturen, bringt neue Ideen, erleichtert Kurskorrekturen und ermöglicht ein Ausscheiden ohne großen Gesichtsverlust, wenn es bei dem einen oder anderen mal nicht so gut gelaufen ist.
Mögliche Schwierigkeiten, geeignete Persönlichkeiten zu finden, sollte als Herausforderung gesehen werden, nicht als Last.
- der Vorstand sollte gestärkt werden; der Amateurrat sollte dem von ihm selbst gewählten Vorstand mehr Freiraum lassen, die Arbeit des Vorstandes wohlwollend begleiten und Entscheidungen des Vorstandes akzeptieren, sofern diese nicht grob den Interessen des Clubs zuwider laufen.

- der Sprecher des Amateurrates sollte in enger Kooperation mit seinem Stellvertreter bei anstehenden Entscheidungen aktiv für eine mehrheitlich konsenzfähige Meinung unter den Distriktvorsitzenden sorgen.
- alle Amtsträger vertreten ihre Mitglieder dadurch, dass sie bei anstehenden Entscheidungen die Mehrheitsmeinung der Mitglieder vertreten; dabei sollte die persönliche Meinung des Amtsträgers eine wesentliche Rolle im Prozess der Meinungsbildung spielen, letztendlich aber hinter einer ggfs. anderen Mehrheitsmeinung zurückstehen.
- alle Amträger haben eine Bringschuld hinsichtlich der Information der von ihnen vertretenden Mitglieder über Clubangelegenheiten.
- wir glauben, dass die Ziele des Deutschen Amateur-Radio-Club den Mitgliedern und der Öffentlichkeit besser vermittelt werden müssen, Gleiches gilt für die vom Ham-Spirit getragenen Amateurfunk-Grundregeln, siehe Anhang.

Ziele des Deutschen Amateur-Radio-Club e. V.:

Die Zielsetzungen des DARC sind in §2 der weiter unten wiedergegebenen Satzung aufgelistet. Wir meinen, dass dieser Paragraph die Ziele des Clubs vollständig und präzise beschreibt und nicht geändert werden muss.

Obwohl die Satzung öffentlich zugänglich ist, scheint uns der Inhalt des §2 vielen Mitgliedern des Clubs und der Öffentlichkeit nur unzureichend bekannt zu sein.

Wir plädieren daher dafür, die Ziele des Clubs und die Amateurfunk-Grundregeln in entsprechenden, dauerhaft wirksamen PR-Maßnahmen besser bekannt zu machen und so im Bewusstsein der Mitglieder und der Öffentlichkeit tiefer zu verankern.

Satzung des Deutschen Amateur-Radio-Club e. V.:

Im Sinne der Vorüberlegungen haben wir in die gültige Version der Satzung Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen in kursiven/fetten Buchstaben eingefügt.

**Deutscher Amateur-Radio-Club e. V.
(DARC)
Satzung**

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Verein ("Club") führt den Namen "Deutscher Amateur-Radio-Club (DARC) e. V." Er hat seinen Sitz in Baunatal, ist unter der Nummer 1314 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen und als gemeinnützig staatlich anerkannt.

§ 2 Zweck des Clubs ist die Förderung des Amateurfunks

1. Zweck des Clubs und seiner Untergliederungen Distrikte und Ortsverbände ist die Förderung des Amateurfunks.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung,
- b) der Bildung, Erziehung und Jugendarbeit,
- c) der Völkerverständigung

sowie die Unterstützung der Behörden beim Aufbau von Nachrichtenverbindungen in Katastrophenfällen, und zwar unter Ausschluss gesellschaftlicher Unterschiede sowie politischer, militärischer oder kommerzieller Zwecke.

2 . Aufgabe des Clubs und seiner Untergliederungen Distrikte und Ortsverbände ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen.

Dazu gehören insbesondere

- a) technische Studien und die Ausbildung für alle Bereiche des Amateursende- und Empfangswesens (Übertragung von Daten, Zeichen, Sprache, Bildern und Fernschrift im KW-, UKW- und Gigahertz-Bereich und über eigene Satelliten) sowie die Entwicklung neuer Sende- und Betriebsarten,
- b) die Pflege der Freundschaft zwischen den Funkamateuren des In- und Auslandes, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung,

- c) die Unterstützung wissenschaftlicher, technischer und sozialer Institutionen durch Beobachtungen und Versuche sowie die Herstellung von Nachrichtenverbindungen in Notfällen und die internationale Hilfe auf dem Funkweg,
- d) die Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendpflege,
- e) die Durchführung von funksportlichen Aktivitäten sowie sportlicher Maßnahmen im Rahmen der Vorbereitung, der Schulung und des Trainings auf funksportliche Wettbewerbe,
- f) die Betreuung von Blinden und Körperbehinderten,
- g) die Herausgabe von technischen und betrieblichen Informationen aus dem In- und Ausland in einer Clubzeitschrift, Verbreitung der Informationen in Rundschreiben und Rundsprüchen und Öffentlichkeitsarbeit über die Förderung der Allgemeinheit durch das Amateurfunkwesen,
- h) die Vorbereitung auf die behördliche Prüfung zur Erlangung eines Amateurfunkzeugnisses von der Bundesnetzagentur (BNetzA),
- i) Wahrung der Rechtsstellung der Funkamateure gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und sonstigen Stellen des In- und Auslandes sowie die Mitarbeit in nationalen und internationalen Normengremien,
- j) Erhaltung der Nutzbarkeit und des Schutzes des dem Amateurfunkdienst zugeordneten elektromagnetischen Spektrums,
- k) Zusammenarbeit mit anderen Funkamateurvereinigungen der "International Amateur Radio Union (IARU)",
- l) Mitgliedschaft bzw. Vertretung der deutschen Funkamateure in der IARU und ITU (UN).

§ 3 Mitgliedschaft im Club

1. Mitglieder des Clubs können werden

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Die Mitgliedschaft kann bestehen als

- a) ordentliches Mitglied,
- b) korporatives Mitglied,
- c) förderndes Mitglied,
- d) Ehrenmitglied.

3. a) Ordentliche Mitglieder sind Personen zu 1. a), die nach § 5 die Mitgliedschaft erwerben. Ordentliche Mitglieder, die dauernd im Ausland leben, können alternativ eine Auslandsmitgliedschaft erwerben. Der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine einmalige Gastmitgliedschaft vorausgehen

b) Korporative Mitglieder sind Personen zu 1b), die einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand gestellt haben und vom Amateurrat aufgenommen werden.

c) Fördernde Mitglieder sind Personen zu 1a) und 1b), die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Clubs zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

d) Ehrenmitglieder sind Personen zu 1a), die mit Zustimmung des Amateurrates vom Vorsitzenden hierzu ernannt werden.

4. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt es das Mitglied, sich die Ziele des DARC zum Wohl des Amateurfunkdienstes zu Eigen zu machen und die geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie die Richtlinien des DARC und der IARU zur Selbstregulierung im Amateurfunkdienst (z. B. Bandpläne) einzuhalten.

§ 4 Clubabzeichen

Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Clubabzeichens und sonstiger vom Vorstand genehmigter clubinterner Abzeichen gestattet. Den Angehörigen korporativer Mitglieder steht das gleiche Recht zu, soweit es vereinbart ist.

§ 5 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich oder online zu beantragen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit beschließt der Amateurrat. Die Gastmitgliedschaft ist kostenfrei.
2. Korporative Mitglieder zahlen gleichfalls laufende Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit beschließt der Amateurrat nach Maßgabe der mit ihnen getroffenen Vereinbarung.
3. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (maßgebend ist das Datum des Poststempels) schriftlich an die Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Die Streichung kann bei einem Beitragsrückstand durch den Geschäftsführer erfolgen.
4. Ein Ausschluss kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs erfolgen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Ortsverbandsvorsitzenden durch die ordnungsgemäß einberufene Ortsverbandsmitgliederversammlung, des Distriktvorsitzenden durch den Distriktvorstand oder des Vorstandes durch den Amateurrat beschlossen. Im Falle der Auslandsmitgliedschaft ist nur der Vorstand antragsberechtigt. Im Falle der Zugehörigkeit zu einem Ortsverband nach § 13 Ziff. 11 der Satzung ist nur der Distriktvorsitzende antragsberechtigt.

5.

a) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist den Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Clubs ergehen gegenüber dem Mitglied an die Anschrift, die es dem Club gegenüber zuletzt angegeben hat. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlussverfahrens an den Betroffenen ruhen dessen Funktionen im Club. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von einem Monat zu erklären.

b) Dem Betroffenen wird auf seinen Wunsch und seine Kosten die Möglichkeit gewährt, sich vor dem entscheidenden Gremium mündlich zu äußern. Der Beschluss im Ausschlussverfahren ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen sowie dem Ortsverbandsvorsitzenden, dem Distriktvorsitzenden und der Geschäftsstelle mitzuteilen.

c) Gegen Entscheidungen im Ausschlussverfahren durch Ortsverbandsversammlungen oder Distriktsvorstände steht dem Betroffenen und dem Ortsverbandsvorsitzenden bzw. dem Distriktvorsitzenden das Recht zum einmaligen Einspruch zu. Der Einspruch muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief zugesandt werden.

d) Über den Einspruch entscheidet bei Ausschluss durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung der Distriktsvorstand, bei Ausschluss durch den Distriktsvorstand der Amateurrat. Die Entscheidungen über den Einspruch sind endgültig.

§ 8 Untergliederungen

1. Der Club gliedert sich in Distrikte und Ortsverbände, die die Ziele des Vereins auf örtlicher bzw. regionaler Ebene fördern. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Ortsverbände und Distrikte können weder selbstständig klagen noch verklagt werden.

Sie besitzen kein eigenes Vermögen, sondern verwalten Mittel des Clubs.

Der DARC sollte Überlegungen anstellen und entsprechend in der Satzung vorsehen, dass Ortsverbände, die gewerbliche Aktivitäten betreiben oder solche beabsichtigen, sich selbst als e.V. einrichten können.

Die steuertechnischen, bisher verschenkten Vorteile der Körperschaftsteuerbefreiung, des MwSt-Ausweises und der Vorsteuerabzugs-Fähigkeit, die steuerunschädliche zweckbestimmte Rücklagenbildung, sowie die sofortige Spendenerteilungsberechtigung sollten durch sinnvolle kooperative Verbindung zum DARC (Stichwort Bundesverband) vertraglich vorbereitet werden.

2. Die Mitglieder bilden nach örtlichen Gegebenheiten Ortsverbände. Dies gilt nicht im Falle der Auslandsmitgliedschaft. Dies gilt nicht im Fall des Ortsverbandes nach § 13 Ziff. 11 der Satzung. Die Gründung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung des Distriktsvorsitzenden, der zuvor die angrenzenden Ortsverbände anhört.

3. Die Bildung von Distrikten und die Feststellung der Distriktsgrenzen bedarf der Beschlussfassung durch den Amateurrat.

4. Die Organe der Distrikte und Ortsverbände handeln ausschließlich mit Wirkung für und gegen den Club. Rechtsgeschäfte, die über die vorhandenen Mittel der Distrikte oder Ortsverbände hinausgehen und längerfristige bzw. (Dauer-) Miet- und Pachtverträge sowie Kontoeröffnungen, Kontoänderungen und Kontoschließungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des DARC e. V. Konten bei inländischen Geldinstituten sind auf den DARC e. V., Baunatal, unter Ergänzung und Nennung des jeweiligen Distriktes bzw. Ortsverbandes zu führen.

5. Vorstandsmitglieder des Clubs haben jederzeit das Recht an Sitzungen der Organe der Distrikte und Ortsverbände teilzunehmen.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Clubs sind:

a) die Mitgliederversammlung (Amateurrat)

a) der Amateurrat

b) der Vorstand.

2. Die Organe der Distrikte sind:

a) die Distriktsversammlungen

b) die Distriktvorstände

3. Die Organe der Ortsverbände sind:

- a) die Ortsverbands-Mitgliederversammlungen
- b) die Ortsverbandsvorstände

4. Die Mitglieder der Organe und Vorstände sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen Clubmitglieder sein.

5. Die Mitglieder der Vorstände müssen eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst bzw. eine Amateurfunkgenehmigung nach dem Gesetz über den Amateurfunk besitzen. Ausnahmen hiervon können auf Ortsverbandsebene durch den Distriktsvorsitzenden zugelassen werden. Sie müssen ferner volljährig sein.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§10 Der Amateurrat

1. **Der Amateurrat** besteht aus den Distriktsvorsitzenden und dem 1. Vorsitzenden des dem DARC korporativ angehörenden Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post e. V. (VFDB). Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB aus (Vertreterversammlung).

Jeder Distriktsvorsitzende und der 1. Vorsitzende des VFDB haben zwei Stimmen für die ersten 1000 (eintausend) Mitglieder seines Distriktes bzw. Verbandes und je eine weitere Stimme für jede angefangenen weiteren 1000 (eintausend) Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

2. Der Amateurrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl des Vorstandes

b) Einrichtung und Einziehung von Planstellen

c) Bestellung zweier Rechnungsprüfer

d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes

e) Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlags für das kommende Jahr

f) Beschlussfassung über die Aufnahme korporativer Mitglieder und Genehmigung der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen

g) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes

g) Aktive Beratung des Vorstandes

h) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes

i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

j) Ernennung zum Ehrenmitglied

k) Beteiligung an anderen Vereinigungen und Institutionen

l) Änderungen der Satzung und des Zwecks des Clubs

m) Auflösung des Clubs und Verwendung des Clubvermögens

n) Entscheidung über die Beschlussfassung von Vertretern des DARC e. V. als Mitglieder von Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen der DARC e. V. beteiligt ist, soweit es um die Änderung einer Gesellschaftersatzung oder die Auflösung der Gesellschaft sowie eine Neugründung oder die erstmalige Feststellung einer Gesellschaftersatzung geht.

3. Der Amateurrat kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung von Ausschüssen bedienen; **er muss sich dieser Unterstützung bedienen, wenn spezielles, im Amateurrat nicht vorhandenes Fachwissen erforderlich ist.**

4. Zur besseren Kooperation mit dem Vorstand und zur schnelleren Kommunikation untereinander wählt der Amateurrat einen Amateurratssprecher sowie einen Stellvertreter. Diese werden in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt; **eine einmalige Wiederwahl für die Dauer von zwei Jahren ist möglich.** Eine Ausnahme hiervon regelt Punkt 8.2. der Geschäftsordnung.

Der Amateurratssprecher und sein Stellvertreter üben ihr Amt in enger Kooperation aus, so dass der Stellvertreter das Amt des Amateurratssprechers im Bedarfsfall unverzüglich wahrnehmen kann.

Der Amateurratssprecher informiert die Mitglieder des Amateurrates und des Vorstandes über Clubangelegenheiten aktiv und zeitnah; er diskutiert aktiv anliegende Problemstellungen und mögliche Lösungen mit allen Mitgliedern des Amateurrats und bemüht sich um Konsens.

5. Der Amateurrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß zur Abstimmung aufgerufen wurde und wenn Zweidrittel des Amateurrats vertreten sind.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Amateurrat kann darüber hinaus bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Die Wahl dieser bis zu zwei weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt, wenn der Amateurratssprecher dies spätestens drei Monate vor der stattfindenden Wahl in seiner Zuständigkeit gemäß § 10 Ziff. 2

a) und 4 bekundet hat. Dem Vorstand obliegt die Aufgabenerledigung nach Ziff. 9.1 der Geschäftsordnung.

Bleibt bei einer Wahl das Amt des Vorsitzenden oder einer der drei weiteren Vorstandsmitglieder unbesetzt oder scheidet der Vorsitzende oder einer der drei zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, überträgt der Vorstand diese Position übergangsweise auf ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten **Vertreterversammlung (Amateurrat)**, auf der eine Nachwahl erfolgt.

Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des Vorstandes die Vertretungsbefugnis nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis legt der Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode auf seiner ersten Sitzung fest. Der Vorstand kann, falls erforderlich, eine Änderung der Vertretungsbefugnis vornehmen.

2. Der Amateurrat wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis ein anderer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig noch ein anderes Wahlamt im Club bekleiden.

2. Der Amateurrat wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Dauer von zwei Jahren ist möglich; verzögert sich die Neuwahl oder die Wiederwahl, so verwaltet der amtierende Vorstand in der Zwischenzeit sein Amt kommissarisch. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig noch ein anderes Wahlamt im Club bekleiden.

3. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte sowie für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur Mitarbeit kann er besondere Beauftragte berufen. Er überwacht die Geschäfte, soweit sie dem Geschäftsführer, den Referenten oder besonderen Beauftragten übertragen sind.

4. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Referenten vom Vorstand bestellt werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Die Referenten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Amateurrats sein.

5. Die Referenten gestalten für ihren Bereich die Arbeit des Clubs, wie sie sich aus § 2 ergibt. Sie sind nur für ihren Bereich antragsberechtigt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird ihnen vom Amateurrat **in Abstimmung mit dem Vorstand** ein besonderer Haushalt genehmigt.

§ 12 Distriktsversammlung und Distriktsvorstand

1. Die zu einem Distrikt gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden bilden die Distriktsversammlung und wählen den Distriktsvorstand für die Dauer von zwei Jahren und mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis ein anderer Distriktsvorstand gewählt ist. Der Distriktsvorsitzende vertritt den Distrikt im Amateurrat.

1. Die zu einem Distrikt gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden bilden die Distriktsversammlung und wählen den Distriktsvorstand für die Dauer von zwei Jahren; eine einmalige Wiederwahl für die Dauer von zwei Jahren ist möglich. Verzögert sich die Neuwahl oder die Wiederwahl, so verwaltet der Distriktsvorstand das Amt in der Zwischenzeit kommissarisch.

Der Distriktsvorsitzende informiert die Ortsverbandsvorsitzenden aktiv und zeitnah über alle ihm zur Kenntnis gekommenen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich als persönlich / vertraulich gekennzeichnet sind.

Der Distriktsvorsitzende vertritt den Distrikt im Amateurrat. Vor anstehenden Entscheidungen im Amateurrat bildet sich der Distriktsvorsitzende eine eigene Meinung, fragt aktiv die Meinung der Ortsverbandsvorsitzenden ab und vertritt bei der Abstimmung im Amateurrat die Mehrheitsmeinung.

2. Jährlich ist mindestens eine Sitzung der Distriktsversammlung abzuhalten. Zu den Sitzungen der Distriktsversammlung hat jedes DARC-Mitglied Zutritt.

3. Die Sitzungen der Distriktsversammlung sind vom Distriktsvorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht.

4. Jede fristgemäß einberufene Sitzung der Distriktsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig.

4. Jede fristgemäß einberufene Sitzung der Distriktsversammlung ist für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Ortsverbandsvorsitzenden oder deren Vertreter erschienen sind.

5. Jedes Mitglied der Distriktsversammlung hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ihren stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf ein schriftlich beauftragtes Mitglied ihres Ortsverbandes übertragen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

6. Die Sitzungen werden vom Distriktsvorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet. Ist weder der Distriktsvorsitzende noch einer der Stellvertreter anwesend, wird die Sitzung vom ältesten anwesenden Ortsverbandsvorsitzenden geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. **Er erstellt das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung und gibt es den Ortsverbandsvorsitzenden bekannt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von weiteren vier Wochen kein Einspruch von Teilnehmern der Sitzung erfolgt.** Das **genehmigte** Protokoll ist der Geschäftsstelle des Clubs **unverzüglich über den Distriktsvorsitzenden** zur Kenntnis zu bringen.

7. Der Distriktsvorstand besteht aus dem Distriktsvorsitzenden und zwei stellvertretenden Distriktsvorsitzenden. Der Aufgabenbereich der Zusammenarbeit und Kontakte mit der zuständigen BNetzA-Außenstelle kann vom Distriktsvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Distriktsvorsitzenden wahrgenommen werden. Weitere Vorstandsmitglieder sind bei Bedarf zu wählen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Distriktsvorstand besonderer Referenten bedienen.

8. Durch Beschluss der Distriktsversammlung mit Dreiviertelmehrheit kann jedes Distriktsvorstandsmitglied abberufen werden. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der zum Distrikt gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden oder vom Distriktsvorsitzenden oder vom Vorstand gestellt und in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

9. Die Bildung eines Distriktjugendverbandes oder eines Landesjugendverbandes regelt die Jugendordnung.

§ 13 Ortsverbands-Mitgliederversammlung und Ortsverbandsvorstand

1. Die in einem Ortsverband zusammengefassten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortsverbands-Mitgliederversammlung den Ortsverbandsvorstand für die Dauer von zwei Jahren und mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis ein anderer Ortsverbandsvorstand gewählt ist. An der Spitze steht der Ortsverbandsvorsitzende. Dieser vertritt den Ortsverband in der Distriktsversammlung. Das Amt eines Mitgliedes des Ortsverbandsvorstandes endet, wenn es die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverband des DARC e. V. erwirbt.

1. Die in einem Ortsverband zusammengefassten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortsverbands-Mitgliederversammlung den Ortsverbandsvorstand für die Dauer von zwei Jahren; eine einmalige Wiederwahl für die Dauer von zwei Jahren ist möglich. Verzögert sich die Neuwahl oder Wiederwahl, so verwaltet der amtierende Vorstand das Amt kommissarisch.

An der Spitze steht der Ortsverbandsvorsitzende. Er informiert die Mitglieder aktiv und zeitnah über ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Club, sofern diese nicht ausdrücklich als persönlich/vertraulich gekennzeichnet sind.

Der Ortsverbandsvorsitzende vertritt den Ortsverband in der Distriktsversammlung. Zu dort anstehenden Entscheidung bildet er sich eine eigene Meinung, fragt die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern ab und vertritt bei Abstimmung in der Distriktsversammlung die mehrheitliche Meinung seines Ortsverbandes.

Das Amt eines Mitgliedes des Ortsverbandsvorstandes endet, wenn es die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverband des DARC e. V. erwirbt.

2. Jährlich ist mindestens eine Ortsverbands-Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der jedes DARC-Mitglied Zutritt hat. Die Einladung

dazu hat spätestens 14 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Der Distriktvorsitzende ist entsprechend zu unterrichten. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht.

3. Jede fristgemäß einberufene Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig.

3. Jede fristgemäß einberufene Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

4. Die Ortsverbands-Mitgliederversammlung wird vom Ortsverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ein Protokollführer wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. **Er erstellt das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung und gibt es allen Mitgliedern bekannt; das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von weiteren vier Wochen keine Einsprüche von bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern erfolgen. Der Ortsverbandsvorsitzende gibt das von ihm und dem Protokollführer unterschriebene Protokoll zeitnah dem Distriktvorsitzenden bekannt.**

5. In der Ortsverbands-Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX), die an der Ortsverbands-Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können haben die Möglichkeit, ihre Stimme an ein anderes Ortsverbandsmitglied ihres Vertrauens zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Darüber hinaus ist eine Stimmübertragung nicht möglich. Bei der Abstimmung in der Ortsverbands-Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Fusion von Ortsverbänden ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

6. Über jede Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Distriktvorsitzenden sowie der Geschäftsstelle des Clubs zur Kenntnis zu bringen ist. **Siehe 4.**

7. Weitere Ortsverbands-Mitgliederversammlungen kann der Ortsverbandsvorstand einberufen, wenn er es für notwendig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Ortsverbandsmitglieder oder der Distriktvorstand dies verlangen.

8. Aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn in satzungswidriger Weise Versammlungen nicht einberufen werden, kann der Distriktvorstand die Ortsverbands-Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall wird in Abweichung des § 13 Ziffer 4 die Versammlung von einem Mitglied des Distriktvorstands geleitet.

9. Durch Beschluss der Ortsverbands-Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit kann jedes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes abberufen werden. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der zum Ortsverband gehörenden Mitglieder, vom zuständigen Distriktvorstand oder vom Vorstand des Clubs gestellt werden.

10. Die Bildung einer Jugendgruppe in einem Ortsverband regelt die Jugendordnung.

11. Ein Distriktvorstand kann einen oder weitere Übergangsortsverbände einrichten, in dem die Mitglieder zusammengefasst werden, deren Ortsverbände keine Vorstände haben. Die Einordnung der Mitglieder in diesen Ortsverband erfolgt nur im Ausnahmefall und nach Ausschöpfung aller satzungsmäßigen Möglichkeiten. Der Übergangsortsverband wird vom Distriktvorstand geleitet. Mitglieder dieses Ortsverbandes behalten ihren alten DOK. Wahlen finden nicht statt. Der Ortsverband hat keine Stimmberechtigung in der Distriktsversammlung. Ein Neueintritt in einen solchen Ortsverband ist nicht möglich. Mitglieder des Übergangsortsverbandes haben jederzeit die Möglichkeit, einen neuen Ortsverband unter Zuteilung eines DOKs zu gründen oder nach Anzeige gegenüber dem Distriktvorstand den alten mit einem neu zu wählenden Vorstand weiterzuführen. § 13 Ziff. 2 bis 6 der Satzung gilt auch für den Übergangsortsverband mit der Maßgabe, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung und Leitung der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Distriktvorstand erfolgt.

§ 14 Die Versammlungen des Amateurrates

1. **Der Amateurrat** tagt jährlich einmal in der zweiten Jahreshälfte. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand drei Monate vorher. Die Tagesordnung ist einen Monat vorher den Teilnehmern schriftlich bekannt zu geben. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per

Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht.

2. In besonderen Fällen können weitere Versammlungen vom Vorstand oder Amateurratsprecher unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Amateurrats schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Versammlungen des Amateurrates (**Vertreterversammlungen**).

Für die weiteren Versammlungen gilt eine Einberufungsfrist von acht Wochen.

3. Der Amateurrat fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

4. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer zur Hauptversammlung des Amateurrates einladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Amateurrates dies verlangt.

5. Ist ein Mitglied des Amateurrates verhindert, an der Versammlung teilzunehmen, so wird es durch ein anderes Mitglied des Distriktvorstandes vertreten.

6. Anträge zu der Versammlung des Amateurrats können von jedem Mitglied nach Entscheidung durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung und Zustimmung durch die Distriktsversammlung gestellt werden. Ferner können von jedem Mitglied der Distriktsversammlung nach Zustimmung von mindestens einem Drittel der Distriktsversammlung sowie von jedem Mitglied des Amateurrates, des Vorstandes und von den Referenten Anträge an die Versammlung des Amateurrates gestellt werden.

Anträge zur Versammlung des Amateurrats müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser hat die Anträge bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Amateurrat bekannt zu geben. Später eingehende Dringlichkeitsanträge können nur durch Mehrheitsbeschluss während der Versammlung des Amateurrats zugelassen werden.

Anträge zur Satzung, Vereinsordnungen (Geschäftsordnung, Wahlordnung, Jugendordnung und Beitragsordnung)

und Beschlussfassung von Vertretern des DARC e. V. als Mitglieder von Gesellschafterversammlungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

7. Die Versammlung des Amateurrats ist öffentlich. Der Amateurrat kann bei besonderen Anlässen die Öffentlichkeit ausschließen.

8. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, desgleichen ein Protokollführer. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. ***Das Protokoll, das den öffentlichen Teil der Versammlung des Amateurrats wiedergibt, ist zeitnah allen Mitgliedern des DARC e. V. zur Kenntnis zu bringen, beispielsweise durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift und auf der Webseite des Clubs.***

§ 15 Angestellte des Clubs

1. Zur Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand eines hauptamtlichen, von ihm zu bestellenden Geschäftsführers. Die Bestellung bedarf der Zustimmung durch den Amateurrat. Art und Umfang seines Geschäftsbereiches, zu dem auch die Besetzung der Planstellen gehört, sowie seiner Vertretungsbefugnis regelt der Vorstand durch einen Anstellungsvertrag.

2. Angestellte des Clubs dürfen keine Funktion in satzungsgemäßen Organen des Clubs ausüben.

3. Bei gegebenen Voraussetzungen können Referate vom Amateurrat zu Planstellen erhoben werden.

§ 16 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Cluborganisation die Erfüllung der Aufgaben des Clubs gewährleisten. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit (vgl. § 17) sind maßgebend.

3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen (Bilanz sowie Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung) sowie

einen Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ist in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.

4. Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht des Vorstandes und der Bericht der Rechnungsprüfer sind dem Amateurrat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlage auch bis zum Ende des siebten Monats nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Auf einer **Amateurratsversammlung** des laufenden Jahres (§§ 10, 14) ist darüber abzustimmen.

§ 17 Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen.

2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht.

3. Die Cluborgane können Verpflichtungen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 19 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Clubs muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Amateurrates beim Vorstand gestellt werden. Der Amateurrat entscheidet über den Antrag. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel im Amateurrat notwendig. Die Entscheidung über die

Verwendung des Clubvermögens wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Amateurfunkens; über die konkrete Empfängerkörperschaft entscheidet der Amateurrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift oder durch Rundschreiben an die Organe des Clubs.

Diese Satzung ist am 5. März 1977 vom Amateurrat aufgestellt worden und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel am 22. April 1977 in Kraft getreten.

Diese Satzung ist geändert durch Beschluss des Amateurrates und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel am:

14./15. Mai 1994 im § 14. Die Eintragung erfolgte am 16.01.1995.

11./12. Mai 1996 in §§ 3, 9, 13 und 14. Die Eintragung erfolgte am 19.08.1996.

19./20. Oktober 1996 in § 13. Die Eintragung erfolgte am 17.01.1997.

08./09. Mai 1999 in § 2, § 9 und § 12. Die Eintragung erfolgte am 14.09.1999.

20./21. Mai 2000 in § 13. Die Eintragung erfolgte am 18.08.2000.

09./10. September 2000 in § 11. Die Eintragung erfolgte am 06.12.2000.

17./18. März 2001 in § 2, § 12, § 13, § 14 und § 17. Die Eintragung erfolgte am 25.05.2001.

25./26. Mai 2002 in §§ 14, 16. Die Eintragung erfolgte am 14.08.2002.

28./29. September 2002 in § 14. Die Eintragung erfolgte am 06.02.2003.

27. Juni 2004 in § 10. Die Eintragung erfolgte am 09.09.2004.

21./22. Mai 2005 in § 11 und § 14. Die Eintragung erfolgte am 16.08.2005.

24./25. September 2005 in §§ 3, 7 und 8. Die Eintragung erfolgte am 20.03.2006.

20./21. Mai 2006 in § 11. Die Eintragung erfolgte am 03.08.2006.

21./22. Oktober 2006 in §§ 2, 8, 9, 12, 13, 17, 18. Die Eintragung erfolgte am 30.11.2006.

11. August 2007 in § 11. Die Eintragung erfolgte am 12.09.2007

03./04. November 2007 in §§ 5, 14, 16. Die Eintragung erfolgte am 17.01.2008

31. Mai/01. Juni 2008 in §§ 3, 6, 11 und 16. Die Eintragung erfolgte am 22.07.2008

13./14. Dezember 2008 in §§ 7, 8 und 13. Die Eintragung erfolgte am 05.02.2009

24./25. Oktober 2009 in §§ 2 und 16. Die Eintragung erfolgte am 17.12.2009

09. Dezember 2009 in § 19. Die Eintragung erfolgte am 17.12.2009

Der Vorstand der AGAF e. V.

im Februar 2011

Anhang

AMATEURFUNK-GRUNDREGELN

Der Funkamateurl ist

RÜCKSICHTSVOLL... Er arbeitet nie willentlich so, dass er den anderen die Freude nimmt.

LOYAL... Er ist loyal, fördernd und hilfsbereit gegenüber anderen Funkamateuren, lokalen Vereinen und dem IARU-Verband in seinem Land, der den Amateurfunk in seinem Land national und international vertritt.

FORTSCHRITTLICH... Er hält seine Station auf dem neuesten Stand. Sie ist gut aufgebaut und effizient. Seine Betriebstechnik ist untadelig.

FREUNDLICH... Wenn gewünscht, arbeitet er langsam und geduldig; er gibt freundliche Hinweise und Ratschläge an Anfänger, leistet Hilfestellung, bietet Zusammenarbeit an und zeigt Rücksichtnahme für die Interessen der Anderen. Dies sind die Merkmale des "ham spirits" – des beherrschenden Geistes im Amateurfunk.

AUSGEGLICHEN... Amateurfunk ist ein Hobby, vernachlässige nie die Pflichten gegenüber der Familie, der Arbeit, der Schule oder der Gesellschaft.

PATRIOTISCH... Seine Station und Fähigkeiten stehen immer bereit, seinem Land und der Gesellschaft zu dienen.

-- den original 1928 von Paul M. Segal, W9EEA, aufgestellten Grundregeln entnommen.